

# Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Bergen

Aufgrund der vom Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen gilt folgende Entgeltregelung:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Entgeltzahlung für den Besuch städtischer Kindertagesstätten.

## § 2

### Entgelt

- (1) Die monatlichen Entgelte für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten betragen:

Unter 3-Jährige in Krippen- oder KiGa-Gruppen halbtags (4 Std.)	126,00 €
Unter 3-Jährige in Krippe- oder KiGa-Gruppen halbtags (5 Std.)	157,00 €
Unter 3-Jährige in Krippe- oder KiGa-Gruppen ganztags (8 Std.)	252,00 €
Kinder ab 3 Jahren in Krippen- oder KiGa-Gruppen bis zu ganztags (8 Std.)	beitragsfrei

Sie werden je nach Inanspruchnahme 12 Mal pro Jahr fällig (somit auch während der Schließungszeiten).

- (2) Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätdienste sind je angefangene ¼ Stunde 6,50 € monatlich zu zahlen. Im Ganztagsbereich werden Früh- und Spätdienst berechnet, wenn die 8-stündige Betreuungszeit überschritten wird.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen betragen für Kinder unter 3 Jahren 50,00 € und für die Kinder ab 3 Jahren ab dem Monat, in dem die Vollendung des 3. Lebensjahres liegt, 60,00 € monatlich. Während der Schließungszeiten ist das Mittagessen nicht zu bezahlen. Die Entgelthöhe für ein Einzelessen beträgt 2,50 € bzw. 3,00 Euro.  
Es besteht auch die Möglichkeit in jedem Kindergartenjahr auf Antrag für entschuldigte Fehlzeiten eines Kindes aufgrund von Krankheit, die zwei Wochen oder länger dauert, im jeweiligen Monat Einzelmahlzeiten abzurechnen, wenn gleich im Anschluss an die entschuldigten Fehlzeiten ein Antrag gestellt wird. Bei Kuraufenthalten ist der Antrag vor Beginn der Kur zu stellen. Weiterhin kann ein Antrag auf Befreiung von der Mittagessenzahlung für zwei Wochen Urlaub im Kindergartenjahr, entweder am Stück oder gesplittet mit je einer Woche, im Vorfeld gestellt werden.
- (4) In den Einrichtungen können Schnuppergruppen am Nachmittag eingerichtet werden.

Krippenschnuppergruppe mit 1,5 WoStd an einem Nachmittag	16,50 €
KiGa-Schnuppergruppe mit 2 WoStd. an einem Nachmittag (bis 4 Jahre)	16,50 €

## § 3

### Schulkinderbetreuung

- (1) Die Stadt Bergen bietet eine Schulkinderbetreuung für Grundschulkinder an.
- (2) Die zu zahlenden Entgelte für diese Betreuung betragen:

#### An der Eugen-Naumann-Schule:

Mo. bis Do. nachmittags in Ergänzung zur Ganztagschule	28,00 € mtl.
Freitags nach dem Vormittagsunterricht und an den Weihnachtsferientagen vor Heiligabend und nach Neujahr, in den Winterferien und Pfingstferien (insgesamt 8 Tage)	22,00 € mtl.

Wochenweise Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien inkl. Mittagessen	60,00 € wöchentl.
---	----------------------

An der Dahlhof-Schule:

Mo. bis Do. nachmittags in Ergänzung zur Ganztagschule	22,00 € mtl.
--	--------------

#### § 4

##### **Erlassung Übernahmemöglichkeit**

- (1) Das Entgelt für den Besuch städtischer Kindertagesstätten kann gem. §§ 22, 24 und 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Celle) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Anträge zur Übernahme des Entgelts können beim Jugendamt des Landkreises Celle gestellt werden.
- (3) Der Zuschuss des Landkreises wird erst angerechnet, wenn der Bewilligungsbescheid bei der Stadt Bergen vorliegt. Bis dahin besteht die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der jeweiligen Entgelte.

#### § 5

##### **Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte**

- (1) Das Entgelt ist monatlich unabhängig von der Schließung der Kindertagesstätten und unabhängig von sonstigen Gründen zu entrichten.
- (2) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist jeweils zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen. Empfohlen wird die Zahlung mit Hilfe des Einzugsverfahrens.
- (3) Wird ein Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
- (4) Geraten die Erziehungsberechtigten mit Ihrer Zahlung in Verzug, so kann das betreffende Kind nach Abmahnung der Eltern von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

#### § 6

##### **Ermäßigung für Geschwister**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Krippengruppen im Stadtgebiet Bergen ermäßigt sich die Gebühr für das zweite (jüngere) Kind um 50 v. H. Der Krippenbesuch des 3. und weiterer Kinder aus einer Familie ist gebührenfrei. Ein beitragsfrei gestelltes Kind in einer Krippengruppe wird bei der Festlegung der Entgelte für die anderen Kinder der Familie nicht als „Zählkind“ bei der Ermittlung des Mehrkindsvorteils berücksichtigt.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.03.2016 außer Kraft.

gez. Prokop

Rainer Prokop  
Bürgermeister